



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
lolo Wien

72 85  
Datum: 3. DEZ. 1985

Verteilt: 11-12-85 Suola

✓ Tirol

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 209

Datum

29.11.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über geistes- und na-  
turwissenschaftliche Studienrichtungen  
geändert wird;

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

Beilagen

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
GZ 68 216/4-15/85	BA-Mag.Kai-5411	Durchwahl 209	14.11.1985

B-1041  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über geistes- und natur-  
wissenschaftliche Studienrichtungen ge-  
ändert wird - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zur vorliegenden  
Novellierung des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissen-  
schaftliche Studienrichtungen (GNStG) wie folgt Stellung:

I. Zum Fächerbündel:

Die Festlegung des sogenannten "Fächerbündels im § 3 Abs. 2  
GNStG erscheint grundsätzlich zweckmäßig, allerdings sollte eine  
Vorgangsweise gewählt werden, die eine flexible Studiengestaltung  
ermöglicht und Studienverzögerungen bedingt durch das Antrags-  
bzw. Überprüfungsverfahren verhindert. Weiters muß festgestellt  
werden, daß ein Bewilligungsverfahren für ein im Studienplan be-  
reits empfohlenen Fächerbündel nicht sinnvoll ist und § 3 Abs. 2  
überdies keine Berufungsmöglichkeiten für die Studierenden ent-  
hält.

./.

- 2 -

## II. Zur Verlängerung der Studiendauer

Der vorliegende Entwurf sieht im § 5 Abs. 2 unter anderem die Verlängerung der Studiendauer für die Studienrichtung "Übersetzer-Dolmetscherausbildung" um insgesamt zwei Semester vor. Die Verlängerung der Ausbildungszeit wird in den erläuternden Bemerkungen dadurch begründet, daß in der Regel erst an der Universität mit dem Studium der zweiten lebenden Fremdsprache begonnen wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist jedoch der Auffassung, daß diese Begründung eine generelle Verlängerung nicht rechtfertigt, da insbesondere die Absolventen der neusprachlichen Gymnasien über Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache verfügen. Einer Ausdehnung der Studienzeit könnte daher nur zugestimmt werden, wenn mit dem Studium der zweiten lebenden Fremdsprache erst an der Universität begonnen wird, beziehungsweise die Kenntnisse der zweiten lebenden Fremdsprache nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden können.

## III. Begutachtungsfristen

Die Begutachtungsfristen für Diplomarbeiten und Dissertationen werden im § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 GNStG mit höchstens sechs Monaten festgesetzt. Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum AUStG und fordert daher nochmals eine Verkürzung dieser Frist auf maximal vier Monate, da Studierende in dieser Zeit keine Zulassung für Diplomprüfung und Rigorosen erhalten und bedingt dadurch eine erhebliche Studienverzögerung eintreten kann.

## IV. Zur zweiten Diplomprüfung

Das Prüfungsgebiet des kommissionellen Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 1) wird im Absatz 1 lit. bb nur unklar definiert. Ferner wird durch die inhaltliche Gestaltung des Prüfungsgebietes die Wahlmöglichkeit des Studierenden eingeschränkt. Es wird daher

. / .

vorgeschlagen, daß das zweite Prüfungsfach ohne jede Zusatzbestimmung aus den Teilgebieten der ersten bzw. zweiten Studienrichtung vom Kandidaten gewählt werden kann.

In der Folge regelt § 9 Abs. 3 GNStG die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung, wobei als weitere Voraussetzung für die kombinationspflichtigen Studien nunmehr eine erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung sowohl in der ersten als auch in der zweiten Studienrichtung vorgesehen ist.

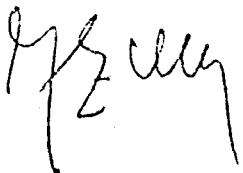
Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt diese zusätzliche Bestimmung ab, da die Fixierung des Zeitplanes nur zur Verschlechterung der Prüfungsvorbereitung führt. Ferner muß festgestellt werden, daß aufgrund der ohnehin bereits gestiegenen Anforderungen an die Studierenden, einer weiteren Verschärfung der Studienbedingungen nicht zugestimmt werden kann.

#### V. Zum Schulpraktikum

Die Durchführung und Gestaltung des Schulpraktikums wird derzeit noch immer diskutiert bzw. verhandelt und sollte daher erst nach Abschluß dieser Phase eine legistische Regelung im vorliegenden Bundesgesetz erfahren. Ebenso wird angeregt, daß die Frage der Semestereinrechnung nach § 20 Abs. 3 AHStG nochmals überprüft wird, da eine partielle Absolvierung des Schulpraktikums im ersten Studienabschnitt im Hinblick auf die Berufseentscheidung sinnvoll sein könnte.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

